

4. In soweit sodann die Beschwerde darauf begründet wird, der eingeklagte Artikel enthalte keine Ehrverletzung sondern lediglich eine berechtigte Kritik, ist dieselbe jedenfalls verfrüht. Denn Dispositiv 1 des angefochtenen Urtheiles enthält ja, wie bemerkt, noch gar kein Strafurtheil; seine Bedeutung liegt lediglich darin, daß festgestellt wird, es liege Grund zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens vor. Die Frage, ob der Thatbestand einer strafbaren Ehrverletzung wirklich gegeben sei, oder ob es sich, nach Gestalt der Sache, um eine berechtigte Meinungsäußerung handle, ist noch gar nicht entschieden, sondern der Erörterung und Entscheidung im Hauptverfahren vorbehalten. Es kann also zur Zeit von vornherein keine Rede davon sein, daß der Rekurrent wegen einer offenbar berechtigten, kein Rechtsgut verletzenden Meinungsäußerung mit Strafe belegt worden sei und somit eine Verletzung der Pressfreiheit vorliege.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen als unbegründet abgewiesen.

100. Urtheil vom 22. Oktober 1892 in Sachen
Schmidlin und Sauter.

A. Durch eine in Nr. 19 der in Zofingen erscheinenden „Schweizerischen Allgemeinen Volkszeitung“ vom 10. Mai 1891 enthaltene Einsendung „Aus Ermatingen“, fühlte sich Pfarrer Sulzer in Ermatingen beleidigt. Er forderte den Redaktor der Zeitung, S. Schmidlin in Zofingen, zu Nennung des Einsenders auf und als derselbe dem Begehren keine Folge gab, leitete er gegen ihn an seinem Wohnorte in Zofingen, das in Prezinjurien-sachen nach der aargauischen Praxis übliche Präliminarverfahren zu Ermittlung des Verfassers und Einsenders ein. S. Schmidlin nannte ihm nunmehr den Otto Sauter, Spengler in Ermatingen als Einsender, indem er ihm gleichzeitig einen Brief des letztern, d. d. 16. Januar übermachte, in welchem Sauter zugab, Mit-

theilungen betreffend Vorgänge in der Gemeinde Ermatingen gemacht zu haben, gleichzeitig aber behauptete, diese Mittheilungen seien nicht injuriös gewesen; ihr Text sei auf der Redaktion umgearbeitet worden und erst dadurch habe die Publikation einen injuriösen Charakter erlangt. Pfarrer Sulzer zog hierauf die in Zofingen gegen den Redaktor Schmidlin eingeleitete Klage zurück und erhob gegen Sauter, an dessen Wohnorte, beim Bezirksgericht Kreuzlingen, Klage wegen Amtsehrverletzung, begangen durch das Mittel der Presse, indem er angemessene Bestrafung und Ersatz der Prozeßkosten, einschließlich der Kosten des aargauischen Präliminarverfahrens, verlangte. Zum Beweise für die Autorschaft des Beklagten verlangte er Edition der Originalurkunde von dem Redaktor Schmidlin in Zofingen, eventuell Editionshandgelübde. Der Beklagte stellte der Klage eine Reihe von Einreden entgegen; insbesondere erhob er: 1. Die Einrede der Inkompetenz des Gerichts, da nach thurgauischem Rechte nur das forum delicti commissi begründet sei; 2. die Einrede unrichtiger Durchführung des Präliminarverfahrens im Kanton Aargau, da eine bloß private Nennung des Verfassers von Seite des verantwortlichen Herausgebers der Zeitung nicht genüge, sondern ein Richterspruch nothwendig sei; 3. behauptete er, er sei straffrei, da nach aargauischem Rechte Ehrverletzungen, speziell aber Amtsehrverletzungen, mit Rücksicht auf den Verfassungsgrundsatz nulla poena sine lege und die dortige mangelhafte Gesetzgebung nicht bestraft werden können; 4. erhob er die Einrede der Klageverjährung, da das aargauische Recht bloß eine halbjährige Frist zur Klageerhebung statuiere. Das Bezirksgericht Kreuzlingen beschloß, ohne auf diese Einwendungen einzutreten, am 16. Mai 1892: 1. Habe bei Vermeidung des Editionshandgelübdes Redaktor Schmidlin in Zofingen den Originalbrief des Beklagten, welcher die Einsendung in Nr. 19 Jahrgang 1891 der „Schweizerischen Allgemeinen Volkszeitung“, betitelt „Aus Ermatingen“ zur Folge hatte, innert der Frist von zehn Tagen ans Recht zu legen; 2. zahle Kläger Gerichtsgebühr 25 Fr., Präsidialia 6 Fr., Kanzlei 2 Fr. 60 Cts., Weibel — Fr., Summa — Fr. — Cts. und bleiben die Kosten bei der Hauptsache. 3. Mittheilung an Redaktor Schmidlin.

B. Gegen diesen Beschluß ergriff Advokat Dr. Deucher in

Kreuzlingen, Namens des S. Schmidlin und des D. Sauter den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Er beantragt:

1. Mit Bezug auf Schmidlin: Der bezirksgerichtliche Beschluß d. d. 16. Mai a. e. ist als verfassungsverlezend aufzuheben.
2. Mit Bezug auf Sauter: Der bezirksgerichtliche Beschluß ist als verfassungsverlezend aufzuheben und das Bezirksgericht Kreuzlingen anzuweisen, unter sofortiger Abweisung der Amtschrverletzungsflagge des Pfarrer Sulser in Ermatingen dem Rekurrenten die nach den kantonalen Gesetzen und Praxis übliche Prozeßentschädigung zuzusprechen, alles unter Folge der Kosten für den Rekursgegner Sulser. Zur Begründung wird ausgeführt: 1. Rücksichtlich des S. Schmidlin: Der thurgauische Richter sei nicht kompetent, gegenüber dem landesfremden Rekurrenten auf eine Zwangsmaßregel der thurgauischen Zivilprozeßordnung zu erkennen. Bei Durchführung des angefochtenen Beschlusses würde Rekurrent ungünstiger gestellt als er es im Kanton Aargau wäre. Denn im Kanton Aargau sei die Ehrverletzungsflagge verjährt und der Rekurrent könnte es daher ablehnen, auf die Sache überhaupt einzutreten. Es seien demnach Art. 4 und 58 B.-V. verletzt. Nach Art. 12 der thurgauischen Kantonsverfassung dürfe hier überhaupt nicht nach der thurgauischen Zivilprozeßordnung verfahren werden. Es sei das zugeständenermaßen nöthige Präliminarverfahren noch nicht abgeschlossen und dieses könnte nur von den aargauischen Behörden durchgeführt werden; diese könnten aber, wegen Klageverjährung, einen Editionsbeschluß nicht mehr erlassen. Er protestire unter Berufung auf Art. 55 B.-V. dagegen, daß ihm der thurgauische Richter eine Rechtspflicht überbinde, die er „nach seinem Staatsrechte nicht mehr habe“. Das aargauische Recht kenne kein Handgelübde und er protestire daher gegen die, wenn auch nur eventuelle, Ueberbindung eines solchen. Uebrigens wäre in casu die Auflage eines Handgelübdes auch nach der thurgauischen Zivilprozeßordnung unzulässig. 2. Rücksichtlich des Rekurrenten Sauter: Durch den angefochtenen Beschluß habe sich das Gericht implicite für kompetent erklärt. Dieß verlege die Vorschriften der thurgauischen Strafprozeßordnung und des thurgauischen Strafgesetzes und damit die Verfassungsgrundsätze über Pressfreiheit. Nach letztern müsse, wie das

thurgauische Obergericht durch Entscheidung vom 1. Juli 1886 anerkannt habe, der eines Pressvergehens Beschuldigte da belangt werden, wo sich die Presse, deren er sich bedient habe, befinde. Jedenfalls richte sich die „Frage nach den verantwortlichen Personen nach dem Orte der Begehung“ und es sei auch nach thurgauischem Rechte (§ 5 der Strafprozeßordnung in Verbindung mit § 2 litt. b des Strafgesetzbuches) der Ort der Begehung als absolut erster Gerichtsstand festgesetzt und eine Wahl zwischen verschiedenen Gerichtsständen unzulässig. Sollte übrigens, gemäß der civilprozeßualen Regel, in Ehrverletzungssachen der allgemeine Gerichtsstand des Wohnortes als statthaft erachtet werden, so dürfe doch als Beklagter nur Jemand ins Recht gefaßt werden, der in einem richtigen Präliminarverfahren als Verfasser eines injuriösen Zeitungsartikels ermittelt sei; in concreto sei aber ein richtiges Präliminarverfahren, nach den in der aargauischen Praxis aufgestellten Regeln, nicht durchgeführt worden. Darin, daß der thurgauische Richter die Klage trotzdem an die Hand genommen, liege eine Verletzung der Pressfreiheit. Ebenso liege eine Verletzung der Pressfreiheit und der Art. 4 und 58 B.-V. darin, daß das Gericht die Einrede der Straffreiheit und der Verjährung nicht beachtet habe. Beide Einreden müssen nach aargauischem Rechte, als dem Rechte des Thatortes, beurtheilt werden; nach aargauischem Rechte aber seien einerseits Ehrverletzungen, speziell Amtschrverletzung, überhaupt nicht strafbar, andererseits sei die Klage verjährt. Man könne den Einsender eines Zeitungsartikels nicht mehr belangen, nachdem der nach dem Grundsätze der *responsabilité par cascades* in erster Linie haftende Redaktor oder Herausgeber nicht mehr belangt werden könne.

C. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde führt der Rekursbeklagte Pfarrer Sulser in thatsächlicher Beziehung zunächst aus: Redaktor Schmidlin habe ihn, als er ihn zu Nennung des Einsenders aufgefordert habe, durch allerlei Ausflüchte, wie, er kenne den Einsender selbst nicht, er sei selbst mystifizirt worden u. s. w., bis nach Ablauf der Verjährungsfrist des aargauischen Rechts hinzuhalten gesucht. Schmidlin habe zu diesem Zwecke sogar einen Brief an einen gar nicht existirenden Sekretär Ribi in Ermatingen, als an den Einsender des Artikels geschrieben. Erst

nachdem er bemerkt habe, daß seine Verbindung mit dem wirklichen Einsender des Artikels konstatirt und sein unwahres Spiel aufgedeckt werden könne, habe Schmidlin sich zu Nennung des wirklichen Einsenders herbeigelassen. In rechtlicher Beziehung bemerkt der Rekursbeklagte im Wesentlichen: Ad 1. Redaktor Schmidlin werde nicht als Beklagter belangt, sondern er falle nur als Zeuge resp. editionspflichtiger Dritter in Betracht. Der allgemein für jeden Bürger geltenden Zeugnißpflicht könne er sich nicht deshalb entziehen, weil er in einem andern Kantone wohne, als in welchem der Prozeß geführt werde. Daß gegen Schmidlin ein Präliminarverfahren vor den aargauischen Gerichten vorangegangen sei, sei vollständig gleichgültig. Dieß schließe seine Zeugnißpflicht in dem Prozesse gegen Sauter, welcher von dem vorangegangenen Präliminarverfahren ganz verschieden sei, nicht aus. Die thurgauische Verfassung verbiete die Verfolgung von Ehrverletzungen in der Form des Civilprozesses nicht; ob die Auflage eines Editionshandgelübdes in casu nach der thurgauischen Civilprozeßordnung statthaft sei, habe das Bundesgericht nicht zu untersuchen. Darüber, daß ihm bloß ein Handgelübde und nicht (wie dieß nach aargauischem Rechte der Fall wäre) ein solenner Eid auferlegt worden sei, könne sich Schmidlin jedenfalls nicht beschweren, übrigens habe der thurgauische Richter noch gar nicht erklärt, ob er dieses Handgelübde abnehmen wolle oder ob die Delegation an das Gericht in Zofingen geschehen solle. Ad 2. Der Gerichtsstand des Wohnortes des Beklagten sei nach der thurgauischen Civilprozeßordnung für Ehrverletzungsfälle begründet. Inwiefern in der Abweisung der Kompetenzeinrede des Rekurrenten Sauter eine Verletzung der Pressfreiheit sollte liegen können, sei nicht einzusehen. Die Bundesbehörden haben ausdrücklich anerkannt, daß es den kantonalen Gesetzen überlassen bleibe, die Strafflagen gegen bekannte Verfasser von injuriösen Artikeln vor den Richter des Druckortes oder den Richter des Wohnortes des Beklagten zu weisen und auch das thurgauische Obergericht habe diesem Grundsatz beigestimmt. Damit seien auch die weiteren Einwendungen des Rekurrenten erledigt. Wenn einmal der in Ermatingen domizilirte und gleichzeitig im Kanton Thurgau vergebürgerte Beklagte vor seinem thurgauischen Richter Rede stehen

müsse, so sei es auch selbstverständlich, daß er formell und materiell nach thurgauischem Rechte zu beurtheilen sei. Es sei für Sauter ganz gleichgültig, auf welche Weise der Rekursbeklagte dazu gekommen sei, ihn gerichtlich zu belangen; dieß hätte ohne jedes Präliminarverfahren geschehen können. Entscheidend werde einzig sein, ob ihm seine Autorschaft des beleidigenden Artikels vor dem thurgauischen Richter könne nachgewiesen werden. Die Strafbarkeit der Handlung, über welche das Gericht übrigens noch gar nicht entschieden habe, beurtheile sich nach thurgauischem Rechte; übrigens seien auch nach aargauischem Rechte Ehrverletzungen strafbar. Die Klage sei innerhalb Jahresfrist seit Verübung der Ehrverletzung und Kenntniß des Thäters erhoben worden und daher nach thurgauischem Rechte nicht verjährt. Ob und welche gütlichen oder rechtlichen Vorkehren der Rekursbeklagte vorher im Kanton Aargau gegen Schmidlin getroffen habe, berühre den Rekurrenten Sauter gar nicht. Demnach werde Abweisung der staatsrechtlichen Rekurse beider Rekurrenten beantragt.

D. Das Bezirksgericht Kreuzlingen, welchem zur Vernehmung ebenfalls Gelegenheit gegeben worden ist, macht rücksichtlich des Rekurses des D. Sauter wesentlich die nämlichen Gründe geltend, wie der Rekursbeklagte. Mit Bezug auf den Rekurs des S. Schmidlin bemerkt es: Dessen Beschwerde entbehre jeder Begründung. Derselbe sei nicht Partei, nicht einmal Utisdenunziat oder Intervenient, sondern lediglich ein Dritter, wie ein Zeuge. Wenn er sich weigere, direkt dem thurgauischen Richter über das Original der injuriösen Einsendung Auskunft zu geben, so könne ja der aargauische Richter hiefür angegangen werden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

I. Betreffend den Rekurs des S. Schmidlin:

1. Wie sich aus der Vernehmung sowohl des Rekursbeklagten als des Bezirksgerichtes Kreuzlingen ergibt, hat die angefochtene Schlußnahme des letztern nicht die Bedeutung, daß gegen den Rekurrenten Schmidlin, wenn er sich weigern sollte, vor dem thurgauischen Gerichte zu erscheinen und das Original der Einsendung vorzulegen oder das Editionshandgelübde zu leisten, von

dem thurgauischen Richter Zwangsmaßregeln dürften angeordnet werden. Vielmehr erkennt das Bezirksgericht Kreuzlingen an, daß in diesem Falle die Intervention der Behörden des Wohnortskantons des Rekurrenten, des Kantons Aargau, müßte angerufen werden. Danach liegt denn ein verfassungswidriger Eingriff in die Souveränität des Wohnortskantons nicht vor. Allerdings ist ein Zwangsverfahren zu Realisirung einer publizistischen Verpflichtung, wie der Zeugnispflicht und dergleichen, nur gegen Personen statthaft, welche der Gerichtsgewalt des betreffenden Kantons unterstehen und erstreckt sich letztere nicht über das Kantonsgebiet hinaus. Sollen Einwohner eines andern Kantons zur Zeugnisabgabe oder Edition und dergleichen angehalten werden, so muß, insofern dieselben nicht freiwillig Folge leisten, um Leistung der Rechtshilfe bei den Behörden ihres Wohnortskantons nachgesucht werden, wobei dann natürlich, bei rogatorischer Einvernahme, die Gesetzgebung dieses Kantons darüber entscheidet, ob zu Bekräftigung einer Aussage ein Eid oder ein Handgelübde zu leisten ist, und dergleichen. Dagegen steht selbstverständlich nichts entgegen, daß der Richter des Prozesses ausspreche, es sei ein Begehren um Einvernahme auswärtiger Zeugen oder Editionspflichtiger begründet. Eine derartige Entscheidung involviret, sofern nur für deren zwangsweise Durchführung die Mitwirkung des Wohnortskantons angerufen wird, in keiner Weise einen Eingriff in die Hoheitsrechte des letztern. Danach erscheint denn der Rekurs des S. Schmidlin ohne weiters als unbegründet. Wenn der Rekurrent noch behauptet, die Verfolgung von Preßinjurien nach den Formen des Zivilprozesses verstoße gegen Art. 12 der thurgauischen Kantonsverfassung, so ist dies völlig unbegründet. Wenn diese Verfassungsbestimmung vorschreibt, daß der Mißbrauch der Presse den Bestimmungen des Strafgesetzes unterliege, so ist damit über die Prozeßform, in welcher Preßdelikte zu verfolgen sind, nichts bestimmt. Ob die durch die angefochtene Entscheidung gemachte Auflage nach dem thurgauischen Zivilprozeßrechte statthaft sei, hat das Bundesgericht nicht zu untersuchen. Im Uebrigen beruhen die Beschwerden des Rekurrenten Schmidlin sämmtlich darauf, daß er vollständig verkennt, daß er in dem gegen den Rekurrenten Sauter eingeleiteten Injurienpro-

zeß nicht, wie in dem gegen ihn als Redaktor der „Allgemeinen Schweizerischen Volkszeitung“ im Kanton Aargau eingeleiteten Präliminarverfahren, Beklagter sondern einfach Zeuge oder editionspflichtiger Dritter, seine Stellung somit eine gänzlich verschiedene ist. Für die Pflichten des Rekurrenten, als Zeuge oder editionspflichtiger Dritter, ist es natürlich völlig gleichgültig, ob er in seiner Stellung als Redaktor noch belangt werden könnte und wozu er in der Stellung als Beklagter nach aargauischem Rechte verpflichtet wäre.

II. Betreffend den Rekurs des D. Sauter.

2. Kein Grundsatz des eidgenössischen oder kantonalen Verfassungsrechtes verbietet, daß der Verfasser eines injuriösen Zeitungsartikels in Gemäßheit der kantonalen Gesetzgebung an seinem Wohnorte verfolgt wird. Speziell folgt aus der Gewährleistung der Pressfreiheit ein derartiges Verbot durchaus nicht (siehe Ulmer, Staatsrechtliche Praxis I, Nr. 242). Allerdings ist von der Bundesversammlung die Vorschrift, daß Preßvergehen, nach Wahl des Klägers, entweder da, wo die Schrift herausgekommen oder da, wo sie verbreitet worden sei, verfolgt werden können, als mit der Gewährleistung der Pressfreiheit unvereinbar erklärt worden (Ulmer I, Nr. 182). Allein daraus folgt offenbar durchaus nicht, daß der Verfasser eines injuriösen Preßzeugnisses nicht an seinem Wohnorte belangt werden dürfe, sofern die kantonale Gesetzgebung für Injurienfachen den Gerichtsstand des Wohnortes zuläßt. In einer Norm letzterer Art kann nicht, wie in einer Vorschrift ersterer Inhalts, ein die Presse betreffendes Ausnahmegesetz gefunden werden. Ebenso wenig ist, wie keiner weiteren Ausführung bedarf, die Statuirung des Gerichtsstandes des Wohnortes für Injurienfachen mit Art. 58 B.-V. unvereinbar. Ob nach der thurgauischen Gesetzgebung der Gerichtsstand des Wohnortes des Beklagten für Injurienfachen zugelassen sei, entzieht sich der Nachprüfung des Bundesgerichtes; übrigens wäre dies nach dem klaren Wortlaute des Art. 9 der Zivilprozeßordnung zu bejahen.

3. Liegt danach darin, daß das thurgauische Gericht durch seinen angefochtenen Beschluß sich (stillschweigend) als kompetent

erklärt hat, eine Verfassungsverletzung nicht, so ist der Rekurs überhaupt unbegründet. Da über die Strafbarkeit des Rekurrenten vom Gerichte noch nicht entschieden worden ist, so ist die Beschwerde, soweit sie sich darauf stützt, daß die That am Thatorte straflos sei und daß nach dem Gesetze des Thatortes die Strafklage verjährt sei, verfrüht. Sie ist aber auch in allen Theilen materiell unbegründet. Eine Verfassungsverletzung liegt darin, daß der thurgauische Richter in der Sache thurgauisches materielles Strafrecht und thurgauisches Prozeßrecht anwendet, offenbar nicht. Vielmehr ist klar, daß dieß allgemeinen Grundsätzen entspricht. Die Einwendungen des Rekurrenten, daß das Präliminarverfahren im Kanton Aargau nicht richtig durchgeführt worden sei und dergleichen, gehen vollständig fehl und sind kaum verständlich. Gegenüber dem Rekurrenten Sauter handelt es sich ja nicht um dieses, zur Ermittlung des Einsenders, gegen den Redaktor der Zeitung gerichtete Präliminarverfahren, sondern einzig und allein darum, ob ihm, gleichviel mit welchen Beweismitteln, nachgewiesen werden kann, daß er der Einsender des injuriösen Artikels ist. Ob die Strafklage gegen den Redaktor nach aargauischem Rechte verjährt sei oder nicht, ist für die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Rekurrenten Sauter nach thurgauischem Rechte augenscheinlich vollständig gleichgültig.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Rekurse des S. Schmidlin und des D. Sauter werden als unbegründet abgewiesen.

IV. Gerichtsstand des Wohnortes. For du domicile.

101. Urtheil vom 7. Oktober 1892 in Sachen Leuthold.

A. Bertha Leuthold von Uetikon (Zürich) und Adolf Schuhmann von Ravensburg (Württemberg) hatten seit 15. März 1884 eine Kollektivgesellschaft zum Zwecke des Handels in Bijouterie- und Luxusartikeln mit dem Hauptstze in Interlaken und einer Zweigniederlassung in Luzern gebildet, welche im Handelsregister von Interlaken eingetragen war. Am 31. Juli 1888 wurde zwischen Chr. H. Schuh, Kaufmann, und Jffrig, Coiffeur, in Interlaken, als Vermiethern einerseits und Bertha Leuthold und A. Schuhmann, Besitzer von Verkaufsgeschäften in Interlaken und Luzern, als Miethern andererseits ein Vertrag abgeschlossen, wodurch die erstern den letztern ein Verkaufsmagazin, sowie verschiedene andere zum Geschäftsbetriebe erforderliche Räumlichkeiten des Hauses Nr. 216 am Höhweg zu Interlaken auf 5 Jahre vom 1. Januar 1889 an vermieteten. Laut Publikation im Handelsamtsblatt vom 6. April 1891 Nr. 78 ist die Firma B. Leuthold und Schuhmann in Interlaken wegen Verzicht erloschen. „Frau Bertha Leuthold von Uetikon (Kanton Zürich) „ist Inhaberin der Firma B. Leuthold daselbst, welche Aktiven „und Passiven der erloschenen Firma übernimmt. Art des Geschäftes: Handel mit Bijouterie- und Luxusartikeln, Hauptstz „in Interlaken; Zweiggeschäft in Luzern.“ Am 28. September 1891 kündigte Chr. H. Schuh, welcher inzwischen Alleineigenthümer des Miethobjektes geworden war, der Frau B. Leuthold den Miethvertrag auf 31. Dezember 1891 auf, indem er ausführte: Der Vertrag sei mit der Kollektivgesellschaft B. Leuthold und Schuhmann abgeschlossen worden; diese sei erloschen und es sei somit der Fall des Art. 293 D.-R. eingetreten. An die Uebernahme der Aktiven und Passiven der erloschenen Kollektivgesellschaft durch Frau Leuthold sei er nicht gebunden. Frau Leuthold nahm diese Aufkündigung nicht an; die Auflösung einer Kollektiv-